

schullaufbahnempf.-widerspruchsfähig?

Beitrag von „Timm“ vom 10. Juni 2004 13:27

Das Rechtliche:

Eine Empfehlung für die weiterführende Schule ist auch m.E. ein Verwaltungsakt wie ein Abschlusszeugnis oder eine Nichtversetzung. D.h. erst bei der Schule Widerspruch einlegen. Wenn diese nicht abhilft, geht es mit der nächsthöheren Behörde weiter. Schafft auch diese keine Abhilfe, bekommt man einen Widerspruchsbescheid, gegen den man vor dem Verwaltungsgericht (auch im Eilverfahren auf einstweilige Verfügung) klagen kann.

P.S.: Ich denke, es muss analog zur Zivilprozeßordnung etwas für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geben. Da müsstest du aber mal selber googeln.